der

Beliebungs-Gesellschaft

in

Cammin i. Pom.



STATUT

der

Beliebungs-Gesellschaft

in

Cammin i. Pom.



Cammin i. Pom.

Druck der H. L. Behrendt'schen Buchdruckerei.

1865.

STATUT.

Die Mitglieder der Beliebungs-Gesellschaft haben gefunden, daß ihr Statut vom 10. Februar 1701, der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemessen ist, sie sind daher übereingekommen, mit Aufhebung desselben, folgendes, den jetzigen Bedürfnissen entsprechenderes Statut zu entwerfen, und vom 1. Januar 1834 in Ausführung zu bringen.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Von dem Zweck der Gesellschaft.

Der Zweck der Beliebungs-Gesellschaft ist, ihre verstorbenen Mitglieder, deren Frauen und Kinder, wenn diese unverheirathet sind, unentgeldlich zu Grabe zu tragen, und den Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Begräbnißkosten, mit einer bestimmten Summe zu Hülfe zu kommen.

Zweiter Abschnitt.

§ 2.

Von der Auf- und Theilnahme der Mitglieder.

Die bisherigen Mitglieder, Hundert an der Zahl, verbleiben in ihren wohlerworbenen Rechten, und bilden die gegenwärtige Beliebungs-Gesellschaft.

§ 3.

Zahl der Mitglieder.

Die Zahl von hundert Mitgliedern soll auch in der Folge nicht überschritten, sondern ein für allemal als Maximum angenommen, und die Stelle der Abgehenden nur mit eben soviel Hinzutretenden wieder ersetzt werden.

Zusatz. Die Zahl der Mitglieder, welche in die Gesellschaft aufgenommen werden können, soll fortan nicht mehr beschränkt sein, man geht vielmehr von der Ansicht aus, daß der größere Umfang, den der Verein nimmt, für das Gedeihen desselben nur förderlich ist.

§ 4.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht in der jährlichen Versammlung der Gesellschaft; die Söhne und Schwiegersöhne der Gesellschafts-Mitglieder haben dabei vor den übrigen Bewerbern den Vorzug, und treten zuerst ein. Bei jenen sowohl wie bei diesen erfolgt die Aufnahme und Eintragung in die Rolle nach dem Dato des Bürgerbriefes.

Wer das Bürgerrecht besitzt, ist zur Aufnahme in die Gesellschaft befähigt; wer sich desselben durch Verbrechen und entehrende Strafen unwürdig gemacht hat, kann nicht Mitglied der Gesellschaft sein. Jedoch darf aber auch Niemand beim Eintritt über 36 Jahr alt sein, und können schwächliche und kränkliche Subjecte auf Aufnahme keinen Anspruch machen, welches erstere durch den Taufschein, und der Gesundheits-Zustand durch ärztliches Attest erforderlichen Falls nachgewiesen werden muß.

§ 5.

Einkaufsgeld.

An Einkaufsgeld wird bei der Aufnahme sofort entrichtet:

a. von dem Sohne oder Schwiegersohne eines Mitgliedes, es möge dieses noch am Leben oder bereits verstorben sein, an die BeliebungsKasse . . 1 Thlr.
an die Sterbe-Kasse . . . . 2 =

zusammen 3 Thlr.

b. von jedem andern Einkäufer an
die Beliebungs-Kasse . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
an die Sterbe-Kasse . . . . . 2 = — =

zusammen 3 Thlr. 15 Sgr.

Zusatz zu § 5. Das Einkaufsgeld zur Sterbe-Kasse wird auf Zwei Thaler fünf Silbergroschen festgesetzt, welches sowohl die Angehörigen schon vorhandener Mitglieder, als Fremde zahlen müssen.

§ 6.

Jährliche Beiträge und selbst zugezogene Nachtheile durch Versäumung der Quartalgelder.

Die Beliebungs-Kasse wird getrennt von der Sterbe-Kasse verwaltet, und zwar erstere durch die beiden Vorsteher (Aelterleute) und letztere durch einen aus der Mitte der Versammlung gewählten Rendanten und einen Kassen-Controlleur (vidi §. 17).

a. In erstere fließen nicht nur die nach §. 5 mit 1 Thaler und resp. 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichtenden Einkaufsgelder, sondern auch die in der alljährlichen Versammlung von jedem Mitgliede zu zahlenden 2 Sgr. Beitrag, sowie die §. 9 erwähnten Strafgelder, und endlich die für Vermiethung der im §. 10 beregten Gegenstände, welche bei Beerdigungen außer der Beliebungs-Gesellschaft einkommen.

Dagegen werden aber auch die §. 10 beregten Gegenstände aus selbiger angeschafft, in Stand erhalten, so wie sonst die observanzmäßigen Ausgaben daraus bestritten werden.

b. Zur Sterbe-Kasse hat jedes Mitglied der Gesellschaft jährlich acht Silbergroschen zu entrichten, welche jedesmal am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eingefordert und an selbige abgeführt werden. Wer vier Mal nach einander dies festgestellte Quartalgeld nicht einzahlt, geht dadurch seiner anhabenden Rechte verlustig.

Dritter Abschnitt.

§ 7.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Mitglieder. Benutzung der Kirchen-Chöre und Bänke.

Die Mitglieder sind wohl befugt, die der Gesellschaft gehörigen Chöre und Bänke in der Dom- und St. Marienkirche zu benutzen, wobei folgende Ordnung zu beobachten ist:

auf das Beliebungs-Chor in der Domkirche gehen die ältesten	50 Mitglieder,
in die Bank unter dem Schüler-Chor die folgenden . . .	25 Mitglieder,
in die Bank unter dem Beliebungs-Chor die jüngsten .	25 Mitglieder,
zusammen die	100 Mitglieder.

Die Beliebungs-Bänke in der Marien-Kirche werden von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft benutzt, und findet dabei weiter keine Rang-Ordnung statt.

Zusatz zu § 7. Da die Gesellschaft künftig mehr als 100 Mitglieder zählen wird, so können nur die 100 ältesten auf einen Kirchenstand Anspruch machen. Scheiden von diesen welche aus, so rücken in gleicher Zahl die zunächst Stehenden nach der Zeit ihres Eintritts in die Berechtigung des Kirchenstandes ein.

§ 8.

Beerdigung der verstorbenen Mitglieder.

Die Leichen der verstorbenen Mitglieder, deren Frauen und unverheiratheten Kinder, werden unentgeldlich zu Grabe getragen, wozu die vier und zwanzig sich zuletzt eingekauft habenden Mitglieder verpflichtet sind.

Eine Stellvertretung ist hiebei zwar erlaubt; sie wird aber auf wirkliche Mitglieder der Beliebungs-Gesellschaft beschränkt, und ist es eines Jeden Pflicht, sich solchen selbst zu schaffen

§ 9.

Strafe der Weigerung.

Wer sich die Erfüllung dieser Verpflichtung weigert, hat das erste Mal 5 Sgr., das zweite Mal 10 Sgr. Strafe verwirkt, und wird das dritte Mal aus der Gesellschaft verwiesen; außer diesen Strafen muß der Renitent den für ihn angenommenen Stellvertreter bezahlen, und fließen diese Gelder in die Beliebungs-Kasse (vidi §. 6).

§ 10.

Bahre und Leichentuch wird unentgeldlich gegeben.

Zu den Beerdigungen ihrer Mitglieder und deren im §. 8 gedachten Angehörigen, giebt die Gesellschaft Bahre, Laaken und Leichentuch unentgeltlich her.

Vierter Abschnitt.

§ 11.

Von der Sterbe-Kasse.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Beliebungs-Gesellschaft haben den Nutzen einer Sterbe-Kasse erkannt und deren Errichtung beschlossen. Aus ihr sollen die im §. 1 gedachten Unterstützungsgelder zu den Begräbnißkosten gezahlt werden.

§ 12.

Fundation und Constituirung eines Sicherheits-Fonds.

Zur Fundation dieser Sterbekasse sind die der Gesellschaft zugehörigen, bei der Lade ersparten und zinsbar ausgeliehenen Fünf und siebzig Thaler bestimmt und überwiesen (17. October 1837); außerdem erhält sie die ihr in den §§. 5 und 6 zugewiesene Einnahme, sonst aber außer den Zinsen für bereits 'ersparte, als auch noch erspart werdende Kapitalien nichts, und werden davon die in den §§. 1 und 13 erwähnten und bezeichneten Zahlungen geleistet.

Damit aber bei einer etwanigen dereinstigen Auflösung der Gesellschaft dieselbe für geleistete Beiträge entschädigt werden könne, so wird hiezu das bereits seit Gründung der Statuten als erspart vorhandenes Kapital von 200 Thalern als Sicherheits-Fond bestimmt und disponibel gestellt, die Zinsen davon aber zu den der Kasse obliegenden Leistungen verwendet. Bei vorkommenden Sterbefällen werden jedoch nach wie vor, außer den oben bezeichneten feststehenden Quartalgeldern, keine Beiträge eingefordert.

Zusatz zu § 12. In demselben ist nur ein Kapital von 200 Thalern als Sicherheitsfonds bestellt. Die Gesellschaft hat aber jetzt ein Vermögen von 600 Thlrn. und diese ganzen Sechshundert Thaler sollen von jetzt an den Sicherheits-Fonds bilden.

§ 13.

Zahlungen, welche aus derselben bestritten werden.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft oder dessen Ehefrau verstirbt, so wird dem überlebenden Ehegatten, zur Bestreitung der Begräbnißkosten aus der Sterbe-Kasse diejenige Unterstützungs-Summe gezahlt, welche die Gesellschaft für das Jahr bestimmt hat, in welchem der Todesfall vorgekommen, und die hier nicht im Voraus angegeben werden kann.

Es wird jedoch als Regel des Verfahrens festgesetzt, daß die Sterbe-Quote alljährlich um 10 Sgr. steigt und zwar bis dahin, daß sie die Höhe von 20 Thlr. erreicht hat, wo es dann dem Beschlusse der Gesellschaft vorbehalten bleibt, ob mit der Verhöhung fortgefahren, oder eine Ermäßigung des jährlichen Beitrages eintreten soll.

Zusatz zu § 13. Die am Schlusse des Jahres 1849 vorhandenen Mitglieder bilden die erste Jahres-Gesellschaft und stehen unter einander mit gleichen Ansprüchen an die Gesellschafts-Kasse da.

Die in jedem Kalenderjahr Eintretenden bilden zusammen eine neue Jahres-Gesellschaft und haben unter sich wieder gleiche Ansprüche.

Die niedrigste Unterstützungs-Quote, auf welche die neuste Jahres-Gesellschaft Anspruch hat, wird auf Drei Thaler festgesetzt.

Die Unterstützungs-Summe kann jährlich steigen und zwar je nachdem der Zustand der Kasse es erlaubt, jedoch nicht höher als bis auf zwanzig Thaler. Alle Jahres-Gesellschaften steigen aber mit derselben Summe, so daß also die älteste keine größere Zulage erhält, als die jüngste.

Die Bestimmung, um wie viel jährlich die Unterstützung steigen soll, hängt von den Vorstehern ab; sie theilen aber der Gesellschaft alljährlich das Resultat mit.

§ 14.

Wie es mit dem überlebenden Ehegatten gehalten werden soll.

Will die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes der Gesellschaft sich die Vortheile der Sterbe-Kasse sichern, so muß sie die Quartal-Beiträge bis zu ihrem Tode entrichten; ihre Erben bekommen sodann die Jahres-Quote zu den Begräbnißkosten ausgezahlt.

Wenn der überlebende Ehemann im Wittwerstande bleibt, so hat er nur die Quartal-Beiträge zu zahlen; heirathet er aber wieder, so muß er außerdem seine Frau einkaufen.

Im Fall die Wittwe eines Mitgliedes zur anderweitigen Ehe schreitet, und ihr Mann der Gesellschaft nicht beitritt, so kann sie sich für ihre Person die Sterbe-Quote erhalten und soll ihren Nachbleibenden zur Bestreitung ihrer Beerdigungskosten ausgezahlt werden, wenn sie bis an ihr Ende die Quartal-Beiträge prompt leistet.

§ 15.

Desgleichen in Ehescheidungsfällen.

Wird die Ehe eines Gesellschafts-Mitgliedes durch richterlichen Spruch aufgelöst, so verbleibt dem Mann für seine Person, bei fortgesetzter Einzahlung der Quartal-Beiträge, zwar sein Recht an die Sterbe-Kasse; die geschiedene Frau verliert dasselbe aber, wenn sie nicht für ihre Person die Quartal-Beiträge besonders entrichtet. Von dem Einkaufsgelde ist sie bis zur Wiederverheirathung frei, in welchem Falle dann wie bei den Wittwen verfahren wird, die sich wieder verheirathen.

§ 16.

Desgleichen bei Veränderung eines Wohnortes.

Wenn ein Societäts-Mitglied seinen Wohnsitz verändert, so verbleiben ihm seine Rechte an dem Vermögen der Gesellschaft, sobald er seine Beiträge zur Kasse prompt berichtigt, und erhalten die Nachbleibenden dafür ihren Antheil aus der Sterbe-Kasse, haben jedoch für das Entbehren der Beerdigung des Verstorbenen, durch Mitglieder der Gesellschaft, sowie für Bahre und Laaken keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen.

Fünfter Abschnitt.

§ 17.

Verwaltungs-Gegenstände. Bestellung der Vorsteher und Kassen-Verwalter.

Die Beliebungs-Gesellschaft erhält einen Beisitzer aus dem Magistrats-Collegio und wählt aus ihrer Mitte zwei

Männer zu Vorstehern, ferner einen Rendanten und einen Controlleur zur Verwaltung der Sterbe-Kasse. Dazu kann jedes Mitglied einen Candidaten vorschlagen; es müssen aber geschäftskundige, ordnungsliebende und mit Grundstücken angesessene sichere Leute sein. Ueber sämmtliche Vorgeschlagene wird sodann abgestimmt, die Stimmenmehrheit entscheidet; bei einer Stimmengleichheit giebt der Beisitzer den Ausschlag, der auch das ganze Wahlgeschäft zu leiten hat.

Die Kassen-Verwalter werden auf drei Jahre gewählt.

Zusatz zu § 17. Außer den Vorstehern und den Kassen-Beamten sollen fünf Deputirte gewählt werden, welche die Vorsteher in der Verwaltung unterstützen. Es scheidet davon alljährlich Einer durch das Loos aus.

§ 18.

Deren Geschäft.

Der Magistrats-Deputirte und die beiden Vorsteher vertreten die Gesellschaft und verwalten deren Angelegenheiten auf Grund der bestehenden Landes-Gesetze und Verordnungen; sie sind zur Aufrechthaltung und Ausführung der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Besonders haben sie gemeinschaftlich auf die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Gesellschaft zu sehen; ebenso sind sie berechtigt als verpflichtet, das Beste der Kasse überall, sowohl in als außer Gericht bestens wahr zu nehmen; besonders sollen dieselben auch hiermit autorisirt sein, Kapitalien der Sterbe-Kasse gegen gesetzliche Sicherheit und landesübliche Zinsen gültig auszuleihen, zu kündigen, einzuziehen, eventualiter gerichtlich auszuklagen, Quittung, Cession und Löschungs-Consense auszustellen und in den Versammlungen auf Ruhe und Ordnung zu halten. Der Rendant und Controlleur ist mit Verwaltung der Sterbe-Kasse beauftragt und haben diese über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung zu legen; auch soll von dem Beisitzer und den beiden Vorstehern alle

viertel Jahr eine Kassen-Revision stattfinden. Sie erhalten eine Geschäfts-Instruktion und sind für die Richtigkeit und sichre Aufbewahrung der Kasse verhaftet. Die beiden Vorsteher haften ihrerseits für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Beliebungs-Lade, zu welcher jeder einen besondern Schlüssel erhält.

§ 19.

Die Vorsteher bestimmen mit dem Beisitzer den Tag der jährlichen Zusammenkunft der Gesellschaft, welcher jedoch in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr stattfinden muß, und lassen sämmtliche Mitglieder dazu einladen.

§ 20.

Rechnungslegung.

In dieser Versammlung wird zunächst über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt und eine Deputation von fünf Mitgliedern aus der Gesellschaft gewählt, um die Rechnung zu revidiren und nach befundener Richtigkeit zu dechargiren; sodann wird von den Vorstehern die Summe festgesetzt, welche für das nächste Jahr zur Bestreitung der Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder aus der Sterbe-Kasse zu zahlen ist. Endlich wird mit Aufnahme neuer Mitglieder verfahren (vidi §. 4).

§ 21.

Die Vorsteher, der Rendant und der Controlleur verrichten ihr Geschäft unentgeldlich, nur baare Auslagen werden erstattet.

Zusatz. Die Kasse wird von einem zu wählenden Rendanten und einem Controlleur verwaltet.

Der Rendant bestellt eine Caution von Fünfzig Thalern in baarem Gelde, courshabenden Papieren oder sichern Hypotheken-Documenten. Er bezieht davon die Zinsen.

An Remuneration empfangen die Beamten alljährlich:
der Rendant Zwei Thaler,
der Controlleur Einen Thaler.

§ 22.

In der Versammlung muß sich jedes Mitglied ruhig und anständig betragen, wie es einem ehr- und friedliebenden Bürger zusteht.

Wer die Aufforderung des Vorstehers, sich ruhig und ordentlich zu verhalten, unbeachtet läßt, wird als ein Ruhestörer aus der Versammlung gewiesen und gegen ihn eine Strafe bis zu 15 Sgr. festgesetzt, wogegen dem Betroffenen jedoch der Rekurs an den Magistrat offen bleibt.

Sechster Abschnitt.

§ 23.

Von dem Aufsichtsrechte des Magistrats.

Der Magistrat ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Gesellschaft. Die Vorsteher derselben sind verbunden, den Anordnungen des Magistrats Folge zu leisten, insofern sie sich:

a. auf allgemeine Landesgesetze,
b. auf ausdrückliche Bestimmungen des Statuts,
c. auf die gesetzliche Befugniß und Verpflichtung des Magistrats zur Wahrnehmung des städtischen Gemeinwohls gründen.

In zweifelhaften Fällen entscheiden die höhern Behörden.

§ 24.

Ist einem Mitgliede der Gesellschaft eine Strafe auferlegt und es will sich dabei nicht beruhigen, so steht ihm dagegen während 10 Tagen der Rekurs an den Magistrat offen, und erkennt dieser als die vorgesetzte Behörde der Gesellschaft in zweiter Instanz.

§ 25.

Die Vorsteher ziehen die Strafen ein und überweisen sie der Beliebungs-Kasse; werden sie von den Bestraften aber verweigert, so wird der Magistrat um deren Einziehung ersucht.

Endlich soll

§ 26.

Ein Wohllöblicher Magistrat noch ersucht werden, die Bestätigung dieses Statuts zu veranlassen und selbiges zu beschützen.

Dessen zur Urkunde und öffentlichen Glauben hat die jetzige Beliebungs Gesellschaft dasselbe durch ihre Namens-Unterschrift vollzogen.

Cammin i/Pom., Januar 1865.

Der Vorstand der Beliebungs-Gesellschaft.

Nachtrag.

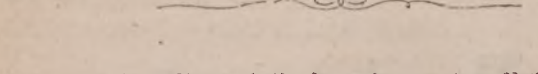
Abänderungen

des

Statuts der Beliebungs-Gesellschaft

in

Cammin in Pommern.



In den General-Versammlungen der Beliebungs-Gesellschaft am 28. December 1868 und 28. December 1870 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Beschluß gefaßt, die Gesellschafts-Statuten, welche in einigen Paragraphen eine zeitgemäße Abänderung nothwendig erscheinen lassen, einer Revision zu unterwerfen und es wurde der Vorstand damit beauftragt, sich dieser Revision zu unterziehen, die beschlußgemäßen Abänderungen des Statuts zu entwerfen, der Gesellschaft zur Genehmigung vorzutragen und die Bestätigung dieser Abänderungen bei den zuständigen Behörden zu veranlassen.

Demzufolge hat sich der Vorstand durch nachstehenden Entwurf der Statuten-Abänderung, welcher von der Gesellschaft anerkannt worden, wie die eigenhändigen Unterschriften der hier ortsangehörigen Gesellschafts-Mitglieder ergeben, seines Auftrages entledigt.

Es werden die §§. 4. 5. 12. 13. 17 und 22 der Statuten aufgehoben und treten dafür nachstehende Bestimmungen ein:

A. Für §. 4.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht in der jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft, die Söhne und Schwiegersöhne der Gesellschafts-Mitglieder haben dabei vor den übrigen Bewerbern den Vorzug und treten zuerst ein.

Zur Aufnahme ist berechtigt:

1. wer Hausbesitzer in Cammin ist;
2. wer ein stehendes Gewerbe selbstständig hier betreibt, oder
3. monatlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. Klassensteuer zahlt.

Jeder Aufzunehmende muß sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Niemand darf beim Eintritt in die Gesellschaft über 36 Jahre alt sein. Schwächliche und kränkliche Subjecte sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Es ist deshalb ein Taufschein und ein ärztliches Gesundheits-Attest beizubringen.

B. Für §. 5.

An Einkaufsgeld wird bei der Aufnahme sofort entrichtet:

a. **zur Beliebung-Kasse**

von den Söhnen und Schwiegersöhnen eines Mitgliedes (es möge dieses schon verstorben oder noch am Leben sein)	1 Thlr.	— Sgr.
von jedem fremden Einkäufer . .	1 „	15 „

b. **zur Sterbe-Kasse**

zahlt jeder Einkäufer ohne Unterschied für jede Person	2 Thlr.	— Sgr.

also für Mann und Frau zusammen Vier Thaler.

C. Für §. 12.

Die Sterbekasse besitzt gegenwärtig ein Vermögen von ca. 1200 Thlr wovon 1000 Thlr. in pupillarisch sichern Hypotheken-Documenten angelegt sind. Diese Eintausend Thaler bilden fortan den Sicherheitsfonds, welcher dazu dient, bei

einer etwanigen Auflösung der Gesellschaft die dann vorhandenen Mitglieder für ihre geleisteten Beiträge, je nach Verhältniß der Jahresgesellschaften', wozu jedes einzelne gehört, zu entschädigen. Die Zinsen davon werden zu den der Kasse obliegenden Leistungen, insbesondere zur Zahlung der im §. 13 angeordneten Unterstützungsgelder an die Hinterbliebenen der vorstorbenen Mitglieder verwendet. Es werden daher bei vorkommenden Sterbefällen außer den bezeichneten feststehenden Quartalgeldern keine Beiträge eingefordert.

D. Für §. 13.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft verstirbt, sei es eines natürlichen oder unnatürlichen Todes, so wird dem überlebenden Ehegatten oder den nächsten Angehörigen zur Bestreitung der Begräbnißkosten diejenige Unterstützungssumme gezahlt, auf welche nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen diejenige Jahres-Gesellschaft, zu welcher das verstorbene Mitglied gehört, in dem Jahre wo der Todesfall vorgekommen, Anspruch hat.

Auf diejenigen Mitglieder, welche durch Selbstmord ihrem Leben ein Ziel gesetzt haben, finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 wegen der Beerdigung und Hergabe der Bahre und des Leichentuchs keine Anwendung; sie werden also nicht von Mitgliedern der Gesellschaft zu Grabe getragen, auch die bezeichneten Geräthschaften für sie nicht hergegeben.

Dies gilt auch von den Frauen und unverheiratheten Kindern der Mitglieder, wenn sie einen Selbstmord begangen haben.

Die ganze Gesellschaft theilt sich in Jahres-Gesellschaften. Die am Schluß des Jahres 1849 vorhanden gewesenen Mitglieder bilden die erste Jahres-Gesellschaft und stehen unter sich mit gleichem Rechte an der Kasse da.

Die in jedem Kalenderjahr Hinzugetretenen, bilden zusammen eine neue Jahres-Gesellschaft und haben unter sich wieder gleiche Ansprüche.

Die niedrigste Unterstützungsquote, auf welche die neueste Jahres-Gesellschaft Ansprüche hat, ist auf drei Thlr. festgesetzt und steigt gleich den vorhergehenden alljährlich, je nachdem es der Zustand der Kasse erlaubt. Alle Jahres-Gesellschaften steigen mit gleicher Summe, so daß die älteste keine größere Zulage erhält, als die jüngste. Die Bestimmung um wieviel die Unterstützung steigen soll, hängt von dem Vorstande ab; der worthabende Vorsteher theilt alljährlich in der General-Versammlung der Gesellschaft das Resultat der Steigung mit.

Als Regel des Verfahrens wird bestimmt, das die Sterbequoten der Jahres-Gesellschaften alljährlich um zehn Silbergroschen steigen und zwar bis dahin, daß sie die Höhe von zwanzig Thalern erreicht haben, wo es dann dem Beschlusse der Gesellschaft vorbehalten bleibt, ob mit der Erhöhung fortgefahren werden soll, oder ob diejenigen Jahres-Gesellschaften, welche den Normalsatz von zwanzig Thalern erreicht haben, von der ferneren Zahlung der jährlichen Beiträge entbunden werden sollen.

E. Für §. 17.

Die Beliebungs-Gesellschaft erhält einen Beisitzer aus dem Magistrats-Collegio und wählt aus ihrer Mitte drei Männer zu Vorstehern, wovon der Dienstälteste das Wort führt, ferner einen Rendanten und einen Controleur zur Verwaltung der Sterbe-Kasse, sowie fünf Deputirte, welche die Vorsteher in der Verwaltung unterstützen.

Diese zehn Personen bilden den Vorstand.

Der bisherige Wahlmodus wird auch für die Folge beibehalten. Jedes Mitglied kann also zu diesen Aemtern einen Kandidaten vorschlagen, es müssen dies aber geschäftskundige, ordnungsliebende und mit Grundstücken angesessene sichere Leute sein. Ueber sämmtlich Vorgeschlagene wird sodann abgestimmt; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet; bei einer Stimmengleichheit giebt der Magistrats-Beisitzer

den Ausschlag, welcher auch das ganze Wahlgeschäft zu leiten hat.

Die Vorsteher und die Kassenbeamten werden auf drei, die Deputirten auf fünf Jahre gewählt. Die Vorsteher und Deputirten scheiden in den ersten drei resp. fünf Jahren durch das Loos und demnächst nach dem Dienstalter aus. Sie sind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl in den nächstfolgenden drei Jahren anzunehmen.

Außer diesem Fall ist jedes Mitglied zur Annahme der dasselbe treffenden Wahl verbunden und verfällt bei beharrlicher Weigerung in eine zur Beliebungs-Kasse fließende Geldstrafe von funfzehn Silbergroschen. Nur fortdauernd schwächliche und kränkliche Körperbeschaffenheit, öftere und längere Abwesenheit in Geschäfts-Angelegenheiten sowie fehlende Eigenschaften zu dem gewählten Amte sind Entschuldigungs-Gründe und schließen die Strafe aus.

F. Für §. 22.

In der Versammlung muß jedes Mitglied sich ruhig und anständig betragen, wie es einem ehr- und friedliebenden Bürger zusteht.

Wer die Aufforderung des wortführenden Vorstehers, sich ruhig und ordentlich zu verhalten, unbeachtet läßt, wird als Ruhestörer aus der Versammlung gewiesen und gegen ihn eine Strafe bis zu fünfzehn Silbergroschen festgesetzt, wogegen dem Betroffenen jedoch der Recours an den Magistrat zusteht.

Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, bleibt zwar Mitglied der Gesellschaft, darf aber, indem er das Stimmrecht verliert, an diesen Versammlungen nicht Theil nehmen.

Geschehen, Cammin, den zwölften Juni Eintausend Achthundert ein und Siebenzig.

W. Zubke. Schmidt. A. Müller. Umnus. Hirt. Jaeger. Arndt. Bartel. Boy. Köhler. F. Lange. H. Spiering. Hottelet. Stüber. Riemey. Gaulke. Wangerin. Wergin. Freiwald. Klementz. Boll. Sengebusch sen. Sengebusch jun. H. Schenkel. C. Buchelt. Braun. Legin. F. Krüger Lüdke. Raabe. Hermann Wendt. A. Tessmer Reiser. Thewaldt. Link. Nöthling. Krohn. Bork. Hoffmann. Julius Schroeder. Hinz. Schramm. W. Schmidt. Dobberphul. A. Müller.

Der Vorstand der

Beliebungs-Gesellschaft.

W. Zubke. M, Schmidt. Schmidt. W. Schmidt. A. Müller. Busse. Zillmer. Franz Schulze. B. Strassburg. Nöthling.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt: daß die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Beliebungs-Gesellschaft zur Vollziehung der beschlossenen und vorstehend niedergeschriebenen Abänderungen des Statuts der Gesellschaft unter der Verwarnung vorgeladen worden sind, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie seien mit dem Inhalte der Abänderungen einverstanden.

Es wird ferner bescheinigt, das diejenigen 44 Mitglieder der Beliebungs-Gesellschaft, welche zur Vollziehung der Abänderungen vor uns erschienen waren, diese Abänderungen eigenhändig unterschrieben haben, wie solches der Augenschein ergiebt.

Cammin, den 12. Juni 1871.

Der Magistrat,

(L. S.) **Stægemann.**

Stettin, den 25. August 1871.

Eingeheftete Abänderungen des Statuts der Beliebungs-Gesellschaft in Cammin i/Pom. vom 12. Juni 1871 werden hierdurch landesobrigkeitlich genehmigt.

(L. S.)

Der Ober-Präsident,

(In Vertretung)

v. Jeetze.

Schnellpressendruck von **H. L. Behrendt** in Cammin.

